

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196
„Friedrichshofen-Dachsberg“, Stadt Ingolstadt

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



im Auftrag der Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt

September 2019

Dieter Jungwirth Diplom-Biologe
Büro für naturschutzfachliche Gutachten

Am Münzbergtor 1
85049 Ingolstadt

Phone: + 49 (0)162-2470323
Mail: dieterjungwirth@mail.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	6
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	8
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2.1 Säugetiere	9
4.1.2.2 Reptilien	9
4.1.2.3 Amphibien	9
4.1.2.4 Libellen	10
4.1.2.5 Käfer.....	10
4.1.2.6 Tagfalter	10
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	15
6 Gutachterliches Fazit	15

Quellenverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ingolstadt plant im Zuge des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Friedrichshofen-Dachsberg“ ein neues Wohngebiet am Westrand des Ortsteiles Friedrichshofen. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 27 Hektar und liegt in einer überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten, ausgeräumten Feldflur.

Neben einem neuen Wohngebiet sollen hier auch Gemeinbedarfsflächen für eine Erweiterung der Mittelschule Nordwest sowie Erweiterungsflächen für den Friedhof entwickelt werden.

Die verkehrliche Erschließung ist von Westen her über die Ochsenmühlstraße vorgesehen.

Abb. 1 zeigt die Lage im Raum mit den wesentlichen Landschaftsbestandteilen.

Weitere Details finden sich in den Planunterlagen des Stadtplanungsamtes der Stadt Ingolstadt.

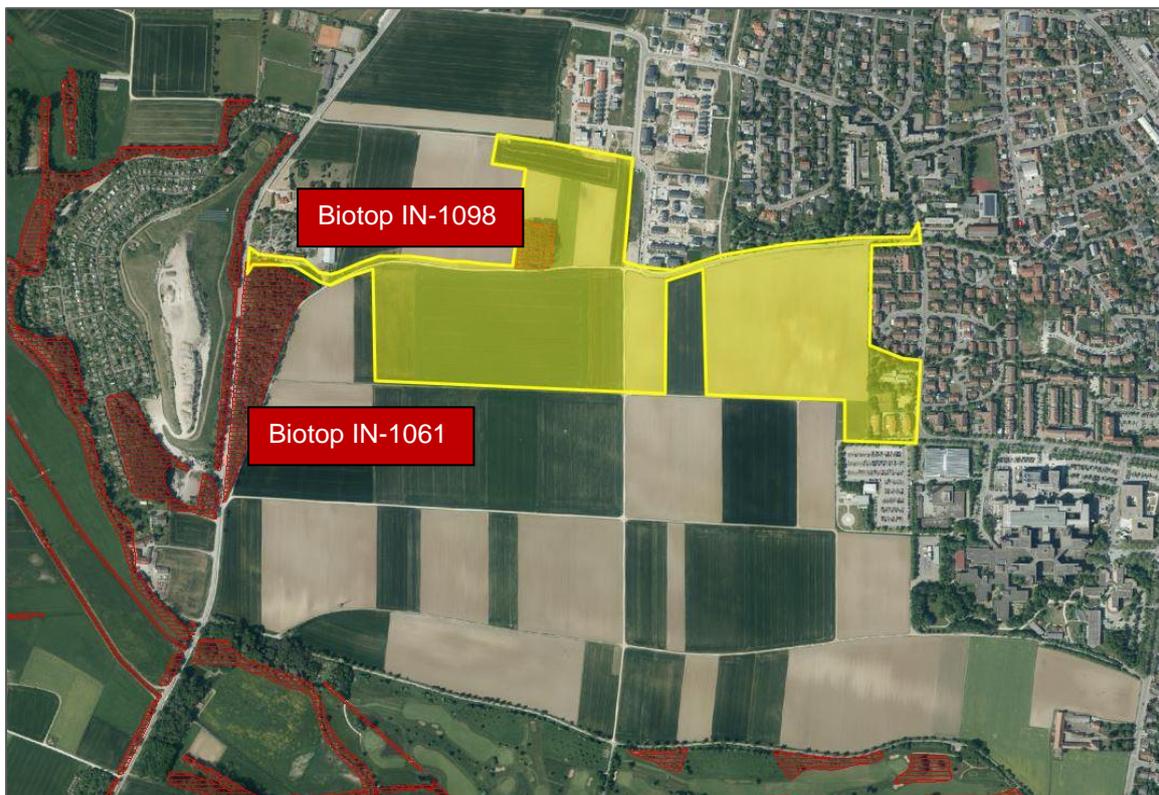


Abb.1: Luftbildübersicht mit der Lage des neuen Bebauungsplanes zu wertgebenden Landschaftsstrukturen. BP-Umgriff gelb, amtlich kartierte Biotope rot (Plangrundlage: Bayernatlas.de).

Durch die vorgesehene Planung wird ein weiterer, großflächiger Bereich der offenen Feldflur zwischen Friedrichshofen und der Ochsenmühlstraße für Wohnbebauung und Gemeinbedarf „verbraucht“. Abbildung 2 zeigt den Flächenverbrauch aus den Planungen der letzten Jahre.

Die verbleibenden Flächen nördlich des Golfplatzes werden daher für Tierarten, die auf weitläufige, offene Landschaftsstrukturen angewiesen sind, zu einem wichtigen Rückzugsgebiet, das es entsprechend zu erhalten und aufzuwerten gilt (siehe hierzu auch 3.2).

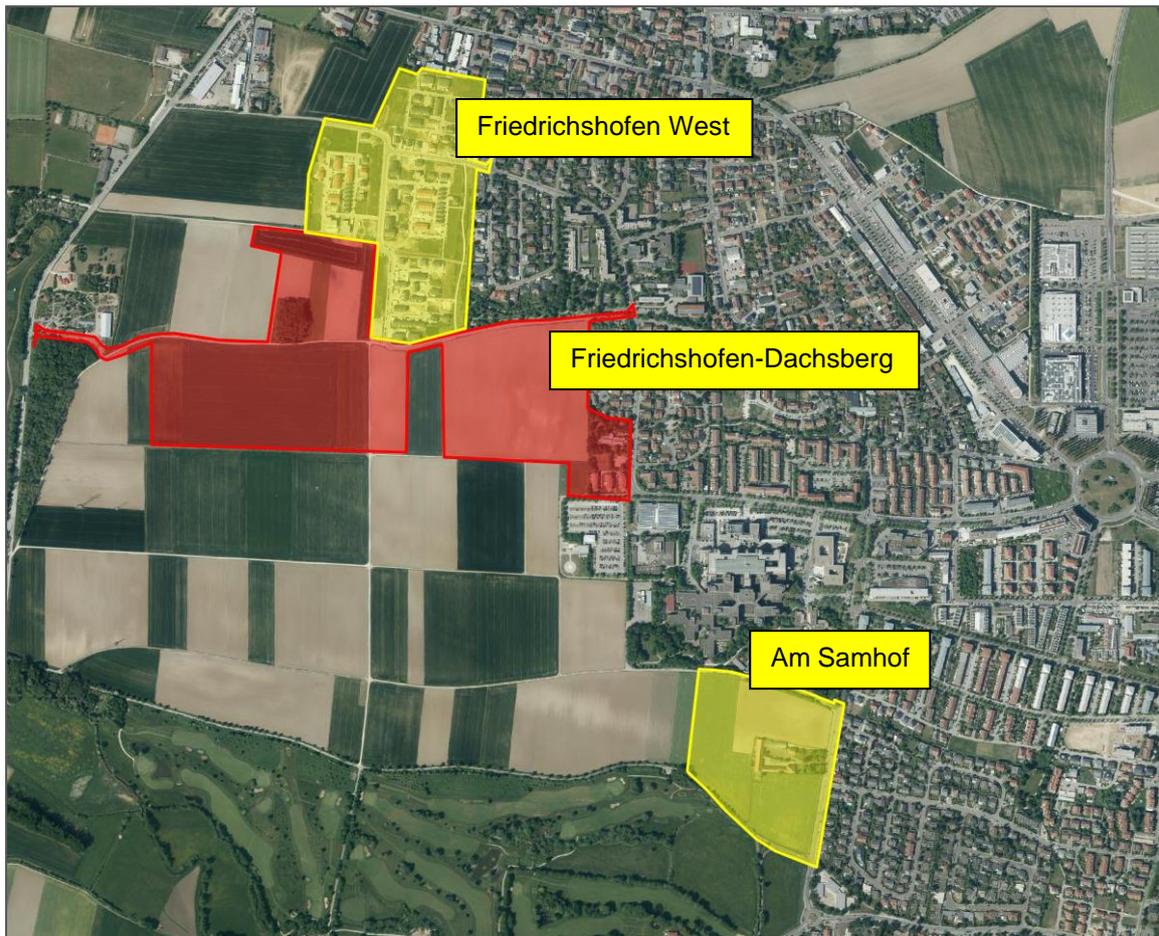


Abb.2: Überplante Flächen zwischen Ochsenmühlstraße und dem westlichen Stadtrand (Plangrundlage: Bayernatlas.de).

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die wichtigsten Landschaftsbestandteile des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes.



Abb.3: Blick vom „Geisterwäldchen“ nach Westen – befestigte Wege, keine artenreichen Feldraine.



Abb.4: Blick in Richtung des Neubaugebietes „Friedrichshofen-West“.



Abb.5: Überreste der gesprengten Festungsanlage im Zentrum des „Geisterwäldchens“.



Abb.6: Das „Geisterwäldchen“ in der ausgeräumten Feldflur.



Abb.7: Nordrand des amtlich kartierten Biotopes IN-1061 – Beginn der Anbindung zur Ochsenmühlstraße.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotopkartierung Bayern
- Artenschutzkartierung Bayern
- Datenbanken der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns
- Brutvogelkartierung ADEBAR
- Planbegründung (Stand: März 2018)
- Eigene Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2019.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Eigene Erhebungen wurden durch Begehungen im Frühjahr und Sommer 2019 durchgeführt. Das „Geisterwäldchen“ wurde zusammen mit der Fledermausbeauftragten des Umweltamtes (Frau Kerstin Kellerer) auf Hangplätze und mögliche Winterquartiere untersucht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben berührt die beiden amtlich kartierten Biotope IN-1061 und IN-1098, die jedoch beide keinen Schutzstatus haben. Biotop IN-1061 ist ein keilförmiger Gehölzbestand entlang der Ochsenmühlstraße dessen Nordrand direkt neben der Erschließungsstraße liegt. Biotop IN-1061, das sogenannte „Geisterwäldchen“ liegt im Geltungsbereich, wobei noch keine detaillierte Planung für die bestehende Gehölzsukzession vorliegt. In den Leitgedanken des Begründungstextes findet sich jedoch die Zielsetzung, die kartierten Biotope großflächig zu erhalten.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes gehen rund 25 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren, die derzeit vom Rebhuhn als Brutgebiet genutzt wird. Durch den Bau der Erschließungsstraße, von der Ochsenmühlstraße kommend, sind Beeinträchtigungen des dortigen Gehölzbestandes (Biotop IN-1061) nicht zu vermeiden.

Während der Bauzeit ist über einen längeren Zeitraum mit Lärmemissionen und Staubentwicklung durch Baufahrzeuge zu rechnen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Außer der landschaftlichen Veränderungen, die hier nicht zu bewerten sind, sind keine nennenswerten anlagenbedingten Wirkprozesse erkennbar.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Umwandlung einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Feldflur in ein Wohngebiet zieht die üblichen Wirkprozesse wie Individualverkehr, mehr Lärm und nächtliche Lichtverschmutzung mit sich.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1: Für die Straßenbeleuchtung des neuen Wohngebietes werden ausschließlich Leuchtmittel mit einem für nachtaktive Insekten nicht attraktiven Lichtspektrum verwendet.
 - V2: Während des Baus der Erschließungsstraße sind bestehende Biotopstrukturen (Biotop IN-1061) durch einen Bauzaun zu sichern.
-

- V3: Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- CEF1: Für den Lebensraumverlust des Rebhuhnes ist ein entsprechendes Konzeptionskonzept vorzulegen, das Flächen im näheren Umfeld der Maßnahme bereitstellt, die als Bruthabitat und Deckung geeignet sind (Blühstreifen, Ackerbrache).
- CEF2: Wenn weiterführende Planungen eine Rodung des „Geisterwäldchens“ vorsehen, ist im räumlichen Zusammenhang ein entsprechendes Ersatzhabitat zu schaffen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Bereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes konnten **keine** saP-relevanten Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL nachgewiesen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Im Bereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes konnten **keine** saP-relevanten Säugetierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Die intensiv landwirtschaftlich geprägte Feldflur im Geltungsbereich stellt keinen nennenswerten Jagdlebensraum für Fledermausarten dar. Der Gehölzbestand des „Geisterwäldchens“ sowie die gesprengten Festungsanlagen wurden auf potentielle Hangplätze, günstige Flugschneisen und Strukturen für Wochenstuben und Winterquartiere untersucht. Es konnten jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen nachgewiesen werden.

Nach Aussage des Jagdpächters werden die Populationen von Fuchs und Steinmarder stark reguliert um den verbliebenen Rebhuhnbestand überhaupt erhalten zu können.

4.1.2.2 Reptilien

Im Bereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes konnten **keine** saP-relevanten Reptilienarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Im Bereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes konnten **keine** saP-relevanten Amphibienarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie nachgewiesen werden

4.1.2.4 Libellen

Im Bereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes konnten **keine** saP-relevanten Libellenarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

4.1.2.5 Käfer

Im Bereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes konnten **keine** saP-relevanten Käferarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Im Bereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes konnten **keine** saP-relevanten Tagfalterarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Nachfolgend werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten dargestellt. Tabelle 1 zeigt die sap-relevanten Arten.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Mäusebussard	<i>Buteo Buteo</i>			g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland (2=stark gefährdet)

EHZ KBR Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (s=ungünstig-schlecht, g=günstig)

Neben den oben gelisteten saP-relevanten Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet folgende sog. „Allerweltsarten“ nachgewiesen:

- Amsel
- Blaumeise
- Buchfink
- Buntspecht
- Distelfink
- Elster
- Grünfink
- Kleiber
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmäcke
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Türkentaube
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Für diese Arten kann die vorgesehene Wohnbebauung, im Gegensatz zur derzeitigen ackerbauartigen Nutzung, einen Lebensraumgewinn bringen.

Die Feldlerche konnte in der stark ausgeräumten Landschaft im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes nicht nachgewiesen werden, kommt jedoch im Bereich nördlich des Golfplatzes bzw. westlich des Samhofes noch vor.

Betroffenheit der Vogelarten Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen	<p>Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>Biogeographischen Region Bayerns</u> Ungünstig/schlecht</p> <p>Lokale Population: Im Stadtgebiet von Ingolstadt Populationsrückgang durch massiven Flächenverbrauch. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: schlecht</p>	
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Großflächiger Lebensraumverlust (ca. 25 ha) durch Wohnbebauung und Flächen für Gemeinbedarf</p> <p>CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ CEF1: Schaffung von entsprechenden Ersatzlebensräumen (siehe 3.2) <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: nein</p>	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Langfristige Störung des Brutgeschäftes durch Baumaßnahmen während der Umsetzung des Bebauungsplanes. Eine Bauzeitbegrenzung auf die brutfreie Zeit ist nicht durchsetzbar.</p> <p>CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ CEF1: Schaffung von entsprechenden Ersatzlebensräumen (siehe 3.2) <p>Störungsverbot ist erfüllt: nein</p>	
2.3	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Tötungs- und Verletzungssachverhalte oder die Erhöhung des Kollisionsrisikos gegeben</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: nein</p>	

Betroffenheit der Vogelarten Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Die Wahrung des Erhaltungszustandes der Rebhuhnpopulation im Stadtgebiet von Ingolstadt ist durch ein entsprechendes Ausgleichskonzept möglich, das im Umweltbericht des Begründungstextes darzustellen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

- Siehe Ausgleichskonzept des Umweltberichtes der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan entsprechend CEF1.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja

Die beiden saP-relevanten Arten Mäusebussard und Turmfalke kommen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungsgäste vor, ein Turmfalkenpaar brütete 2019 auf einem Mast der 110 KV-Leitung südlich des Geltungsbereiches. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Verbotstatbestände sind für diese Arten nicht zu erwarten.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

Im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten

- Aufgrund des rasanten Wachstums und der Wohnraumnot im Stadtgebiet ist für die vorliegende Planung keine zumutbare Alternative gegeben.
- Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens führt zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes europäischer Vogelarten. Durch Vorlage eines geeigneten Kompensationskonzeptes für den Lebensraumverlust des Rebhuhnes, kann für diese Art der aktuelle Erhaltungszustand konserviert werden.

6 Gutachterliches Fazit

Das von der Stadt Ingolstadt geplante Wohngebiet „Friedrichshofen-Dachsberg“ erfüllt aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Grundlage hierfür ist die Vorlage eines Kompensationskonzeptes entsprechend CEF1 (siehe hierzu 3.2 und 4.2).

Die hierzu notwendigen Flächen können nicht innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsplanes erbracht werden, sollten jedoch im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vorgesehen werden (Feldflur nördlich des Golfplatzes).

Ingolstadt, 10. September 2019

Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-962, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung vom 23.02.2011. GVBl, S.82.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES in der Fassung vom 12.12.2007.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundes-Artenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21.05.1992; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD-LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EG VOM 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) – Fassung mit Stand 03/2011, München.

Literatur

BAUER, H.-G., et. al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3. überarbeitete Fassung; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., et. al. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 55.

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns - Bay. LfU/166: 48-51, Augsburg.

BEZZEL, E. et. al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999 – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Bd.2 Carabidae (Laufkäfer).- In: FREUDE, H.et al.: Die Käfer Mitteleuropas.- Spektrum-Verlag, Heidelberg/Berlin.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1, Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad Godesberg.

RIECKEN, U. et.al. (1994). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland.- Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41.

SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli,1763)-Teil 1.- Philippia 10/3, Kassel.

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung – Ber. Vogelschutz 44:23-81.

WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter: beobachten, bestimmen.- 2. Auflage, Naturbuchverlag, Augsburg.

Fotos: Dieter Jungwirth

Titelbild: Google-Maps